

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Der neue schweizerische Republikaner |
| Herausgeber: | Escher; Usteri |
| Band: | 1 (1800) |
| | |
| Artikel: | Gutachten über Wasserbau-Polizei in Helvetien, im Namen einer Commission, von Escher dem grossen Rath vorgelegt den 9ten December 1799 |
| Autor: | Escher |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-542827 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XCIII.

Bern, 6. März 1800. (15. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 3. März.
(Fortsetzung.)

Der Vollziehungs-Ausschuss übersendet folgende
Botschaft:

Bürger Gesetzgeber!

Der B. Pestalozzi, von den berühmtesten noch lebenden Schriftstellern *Helvetiens*, wiedinrete sein ganzes Leben der Erforschung der leichtesten Methoden, die bei dem Unterrichte der Jugend zu befolgen seyen; solcher Methoden, die den eben so nützlichen als bisher umsonst gesuchten Zweck erreichen, nach welchem in gleicher Proportion so wohl die geistigen als die physischen Kräfte entfaltet werden. Es ist Zeit, daß Pestalozzi von so vieljährigen Arbeiten einige Frucht ändte; und sein Vaterland, dem er ganz auch sein späteres Lebensalter noch wiedinrete, wird sich nicht den Vorwurf des Undankes gegen einen Mann zugiehen, den auch auswärtige Regierungen mit so ausgezeichneten Beweisen der Erkenntlichkeit und Achtung beeckt haben.

Der B. Gesetzgeber, unter dem Gefühle lebhafter Zufriedenheit, eröffnet Ihnen der Vollziehungsausschuss nicht nur das Mittel und den Weg, einen Theil dieser Schuldigkeit auf eine für den Staat nicht im geringsten lästige Art zu erfüllen, sondern er meldet Ihnen zugleich, daß Sie durch Ergreifung dieses Mittels einen Beweis von Ihrem Respekt für das Eigenthum geben, und überdies für den öffentlichen Unterricht eine neue Quelle der Ermunterung und der Aufklärung eröffnen. Das Mittel, B. Gesetzgeber, wäre die Bewilligung eines besondern Schutzes zu Gunsten des B. Pestalozzi gegen jeden Nachdruck der Werke, die er durch den Druck herauszugeben gesint ist.

Der Vollziehungsausschuss ladet Sie ein, durch ein ausdrückliches Dekret dem B. Pestalozzi dieses Privileg um zu bewilligen, und Ihrer Weisheit überlässt er die Dauer derselben zu bestimmen.

Republikanischer Gruß und Hochachtung!
Folgen die Unterschriften.

Huber. Diejenigen aus uns, die Pestalozzi persönlich kennen werden, fühlen daß derselbe mehr als dieses verdienen würde, von der Nation, für die er mit so viel Eifer und Selbstverlängnung in dem wichtigen Fach der öffentlichen Erziehung arbeitet; ich fodre, daß sogleich diesem Begehr, welches nichts anders als Schutz des Eigenthums ist, entsprochen werde.

Cartier folgt der Sicherung gegen Nachdruck, hingegen einer andern Begünstigung kann er nicht bestimmen, bis er die zu begünstigende Arbeit kennt.

Kuhn. Wann ein Bürger seine Kräfte beinahe ausschließend Studien widmet, die den Menschen zum Vortheil dienen sollen, so ist es Pflicht jedes Staats dieses Produkt seiner Studien demselben als sein wahres Eigenthum zu sichern; ich trage also darauf an, dem B. Pestalozzi seine Werke für seine Lebzeit und seiner Familie bis 10 Jahre nach seinem Tod vor jedem Nachdruck in dem Gebiete der Republik zu sichern.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Gutachten über Wasserbau-Polizei in Helvetien, im Namen einer Commission, von Escher dem großen Rath vorgelegt den 9ten December 1799.

In keinem Lande in Europa verdient die Wasserpolicie größere Aufmerksamkeit und Sorgfalt als in Helvetien.

Der Grund der Wichtigkeit dieser Polizei ist doppelt; er besteht in der Nothwendigkeit, das Land vor den mannigfalt. Wasserbeschädigungen der so häufigen Gewässer in Helvetien zu sichern, und in der Pflicht, die wichtigen Vortheile, die diese häufigen Gewässer liefern können, nicht zwiflrig zu hindern.

In den hohen Gebirgen der helvetischen Alpen entspringt eine zahllose Menge von Bächen, die sich gegen alle Himmelsrichte hin in Stromen vereinigen, und unserm Welttheil seine wichtigsten Flüsse liefern;

aber mit mannigfaltigen Bedrängnissen bezahlt unser Vaterland den Vortheil, die Quellen der meisten Flüsse in seinem Schoose zu haben. Die Gebirge, die unsern Strömen ihren Ursprung liefern, sind, wie alles in der Natur, dem nagenden Zahn der Zeit ausgesetzt; sie verwütern, zertrümmern sich ununterbrochen fort; diese Felszertrümmerungen rollen in die Wasserrünne der noch jungen Ströme herab, und werden von diesen allmählig fortgewälzt; oft aber wird der Lauf des Wassers durch diese mitgeschleppten Felsmassen gehemmt, die Gewässer schwelen an, und wenn ihre zusammengedrängte Masse stark genug ist, so brechen sie durch, und walzen die oft ungeheure Menge von aufgeschlitterten Steinhaufen mit sich fort, bis sie in einer zweiten Fläche ihre Kraft verlieren, und da diese Steinlasten verbreiten und abscheiden. Auf diese Art wird manche grasreiche Alpe, manche fruchtbare Gegend am Ausgang eines engen Thales, und oft ganze Dörfer in wenig Minuten verheert. Meist aber sind nur kleine Ursachen an der ersten Anhäufung solcher Verheerung bewirkender Steinmassen Schuld, die leicht durch kluge Vorbeugungen hätten gehoben werden können.

Wann aber auch die Ströme den Hochgebirgen und engen Thälern entronnen sind, so ist ihre Gefährlichkeit noch nicht gehoben; hier fließen sie nun in weiten Thäleru mit flachem Grunde; ununterbrochen rollen sie auch hier noch kleinere Steinmassen oder Geschiebe mit sich fort, die sie aus den verwitterten Gebirgen herschwemmen; diese Geschiebe können sie nun aber bei vermindertem Abhang der Gegend nicht mehr mit sich fortschleppen, sie werden also abgesetzt, dadurch erhöht sich das Bett der Ströme; Steinklingen legen sich an; das Wasser wird auf die Seite gedrängt, und verheert da die ausgedehntesten Fluren unserer bewohnten Thäler und Ebenen. Die Ufer des Rheins, des Rhodans, der Aare, der Emmen, der Thur, der Löss, des Tessins und vieler anderer unserer Ströme zeigen oft schreckliche Wirkungen dieses Ereignisses, dem wir durch allgemeine Sicherheitsanstalten entgegengewirkt werden kann. Doch finden viele unserer wildesten Ströme schon frühe in den Alpthälern die tiefen Wasserbecken unserer Seen, und versenken da ihre mitgeschleppten Geschiebe, um gelautert und sanft diesen wieder zu entrinnen, aber nicht selten treffen viele dieser vereinigte Flüsse, noch wilde ungelaute Ströme an, die sie in ihrem Lauf hemmen, ihnen ihr sich immer durch Geschiebe erhöhendes Bett entgegensetzen, sie zurückdrängen, und dadurch Versumpfungen veranlassen, die mehr noch in Rücksicht auf ihre Wirkung auf die in der Nähe wohnenden Menschen, als in Rücksicht ihres obwohl ausgedehnten ökonomischen Nachtheils schrecklich sind. Die unglücklichen Gestade des Wallenstädter See's zeigen auf eine furchtliche Art diese Wirkung, u. die geistige u. körperl. Er-

krankung ihrer Bewohner ruft schon lange laut nicht nur bei ihren Mitbürgern und Landesregenten, sondern bei jedem Menschenfreunde um Hilfe. Hingegen zeigt die Leitung der Kander in den Thuner See jedem nicht ganz blinden Beobachter die Leistung des Hülfsmittels gegen dieses schreckliche Uebel, und die wohlthätige Wirkung einer guten Wassers-Polizei.

Diese nur schwach berührten Hauptwirkungen und Beispiele unsrer so merkwürdigen aber gefährlichen hydrographischen Lage genügen, um zu beweisen, daß da Sicherheit der Personen und des Eigenthums sowohl gegen die übeln Wirkungen der Natur als gegen andere Feinde, Hauptzweck des Staats ist, daß in keinem Staat so fehle wie in Helvetien es unmittelbar Pflicht der Gesetzgebung und Regierung sei, durch die kraftigste und thätigste Wasserbaupolizei die verheerenden Wasserschäden zu wenden, und dieses Land vor den ihm durch seine physische Beschaffenheit eigenen Gefahren zu schützen.

Aber nicht nur verwüstend ist die hydrographische Beschaffenheit unsers Vaterlandes. — Nein, hier, so wie überall in der Natur, sehen wir neben dem Uebel auch wohlthätige Wirkung, die, wenn sie klug vom Menschen benutzt wird, das Uebel selbst weit überwiegt.

Nicht sowohl die Masse toter Produkte, die wir Reichtum heßen, als vielmehr die Masse physischer Kraft, die in einem Staate vorhanden ist, macht den eigentlichen achten Reichtum eines Staats aus, und in dieser Hinsicht sind uns unsere Gewässer höchst wichtig. Sobald der Mensch seiner Bestimmung zufolge, dem rohen Naturstand entronnen, in den Zustand der Ausbildung und Verfeinerung übergegangen ist, so entstehen seine zahllosen Bedürfnisse, welche durch Manufakturen, Fabriken und Handel jeder Art geliefert werden; diese verschlingen eine ungeheure Masse von der vorhandenen Kraft einer Nation; bald erfand die menschliche Betriebsamkeit künstliche Mittel, um sich diese Kraftmasse außer dem Menschen durch Maschinen zu verschaffen; aber auch diese Maschinen bedürfen noch bewegender Kräfte; erst wurden Menschen oder Thiere zu dieser noch erforderlichen Kraftäußerung benutzt; in den neu-esten Zeiten sahen wir das Feuer als eines der kraftigsten Kraftäußerungen benutzen; aber dieses bedarf des Brennstoff's, welcher in unserm Vaterlande, be-onders nach so ausgedehnten Verheerungen unserer Wälder durch den Krieg, nicht mehr im Ueberflusß da ist; statt dessen liefern uns unsere zahllosen Bäche, Ströme und Flüsse, die vom Mittelpunkte unseres Landes gegen alle Seiten mit dem stärksten Fall abschliessen, eine Masse von lebendiger Kraft, welche alle Feuermaschinen Englands unendlich übertrifft, und unser Land zum Vaterlande der Hydraulik, und durch

dieselbe aller übrigen mechanischen Künste machen sollte.

Diese unschätzbare Kraftmasse, die in dem starken Fall aller unserer Gewässer liegt, und die uns besonders auch zu der uns so nothwendigen, und bis jetzt ganz vernachlässigten Produktion des Bergbaues von dem ausgezeichneten Vortheil ist, giebt unserm Vaterlande einen Vorzug, der, wenn er gehörig benutzt wird, zum Theil wieder die natürliche Armut unseres Bodens ersetzt, und Helvetien in eine Werkstatt jeder Art Kunstfleisses umschaffen kann. Zu diesem Ende ist es durchaus nothwendig, durch eine allgemeine, thätige und zweckmäßige Polizei alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche Vorurtheil, Unwissenheit und Leidenschaft dem Aufblühen der Bebauung dieser natürlichen Vortheile unseres Vaterlands in den Weg legen; — und unter diesem Gesichtspunkte also wird uns Wasserbaupolizei eben so wichtig, als Zweig der Industriepolizei, als aber unter dem ersten Gesichtspunkte als Sicherheitspolizei, werden.

Möchten diese nachlässig hingeworfenen Züge unserer hydrographischen Lage theils Ihnen, B. G. Gezegeber, die Wichtigkeit dieses Gegenstands beweisen, und unsere Regierung antreiben, diesem Zweige der Staatsverwaltung diejenige Sorgfalt zuzuwenden, dessen er bedarf, theils aber auch in unserer Nation das Interesse für diesen Zweig menschlichen Wissens erwecken, welches vorhanden seyn muss, um diese natürliche Anlage unseres Vaterlandes gehörig zu benutzen!

In dieser Hinsicht wagt Ihre über den Wasserbau ohne bestimmten Auftrag niedergesetzte Commission, Ihnen folgenden Beschlusseentwurf vorzulegen:

An den Senat.

In Erwägung der Wichtigkeit, in einem seiner hydrographischen Lage wegen so ausgezeichneten Lande, wie Helvetien ist, die allgemeinen Grundsätze der Wasserbaukunst-Polizei gesetzlich zu bestimmen;

In Erwägung, daß die Pflicht des Staates, seine Bürger gegen die in Helvetien so mannigfaltigen Wasserschäden zu schützen, eine ausgedehnte und kraftige Wasserbaupolizei nothwendig erfordert;

In Erwägung endlich, daß bei der Direktion der Wasserbaupolizei die Rechte der Eigenthümer, sowohl des Staates als der Bürger, gehörig gesichert bleiben sollen,

hat der große Rath beschlossen:

1. Die großen Gewässer innert dem Gebiete der Republik, sowohl Seen, als Flüsse und Ströme, gehören dem Staate zu.

2. Der Staat kann sein Eigenthumsrecht auf Gewässer keineswegs veräußern, sondern einzig dem Eigenthümer des Ufers zu, als dieses neu an-

den Gebrauch derselben zum bestmöglichen allgemeinen Nutzen verpachten.

3. Der Gebrauch des Wassers der dem Staate gehörigen Seen, Flüsse und Ströme durch Schöpfen für gewöhnlichen Hausgebrauch, Baden und Tränken, ist jedem Einwohner der Republik gestattet.

4. Jedoch muß jeder, welcher Vieh in einem öffentlichen Gewässer tränken will, sich dazu der bereits vorhandenen Tränk- und Schwimmstätte bedienen, oder von der Wasserbaupolizei-Direktion Erlaubniß zu Errichtung ähnlicher Stätte haben.

5. Ohne bestimmte Belehnung von Seite des Staates, dürfen aus dem Staate gehörigen Gewässern weder Kanäle noch Wasserleitungen geführt werden.

6. Eben so dürfen an den öffentlichen Gewässern keine Wasserwerke irgend einer Art angelegt werden, ohne daß zu diesem außerordentlichen Gebrauch des Wassers, eine bestimmte Belehnung vom Staate erhalten worden sei.

7. Die Schiffahrt auf den Gewässern der Republik ist jedermann erlaubt, jedoch diejenigen Bedingungen abgerechnet, welche die Polizei zur öffentlichen Sicherheit hierüber erfordern und bestimmen wird.

8. Fahren zu eigenem Gebrauch kann jeder Anwohner eines Gewässers halten, ausgenommen, wenn die öffentliche Sicherheit hierüber Ausnahmen erfordert.

9. Das Recht, Fahren zur Uebersetzung für Geld zu halten, muß vom Staate in Belehnung genommen werden.

10. Unverbundenes Holz auf schiffbaren Flüssen zu flößen, ist ein Recht des Staates, und darf ohne Erlaubniß desselben von Privatpersonen nicht unternommen werden.

11. Neue Brücken über öffentliche Ströme darf niemand, auch auf eigenem Grund und Boden, ohne besondere Erlaubniß des Staates anlegen.

12. Die Ufer der Gewässer gehören den Eigenthümern der unmittelbar daran stoßenden Grundstücke.

13. Jedoch können die Eigenthümer der Ufer der schiffbaren Gewässer den Schiffahrenden nicht wehren, sich des Landpfades an selbigen zu bedienen, daran zu landen, die Schiffe zu befestigen, und die Ladung im Nothfalle eine Zeit lang an das Ufer ausszusetzen.

14. Wird aber das Ufer hierdurch selbst, oder dessen Befestigung beschädigt, so kann er von den Urhebern des Schadens Ersatz fordern.

15. Die natürliche Vergrößerung der Ufer der Gewässer durch angesetztes Land gehört in soweit dem Eigenthümer des Ufers zu, als dieses neu an-

gesetzte Land nicht zu einer zweckmäigern Leitung des Gewässers erforderlich ist.

16. Die in öffentlichen Flüssen natürlich entstehenden Inseln, gehören dem Eigenthümer desjenigen Ufers zu, welches zuletzt von dem Strome angegriffen und beschädigt wurde, in soweit nemlich, als dieselben nicht zu einer zweckmäigern Leitung des Stroms erforderlich sind.

17. Sind durch Entstehung von Inseln in den Strömen die beidseitigen Ufer vom Strome verletzt worden, so fällt das Eigenthum der Insel im Verhältniß der Längsbeschädigungen den beids. Uferbesitzern zu.

18. Alles durch künstliche Abgrabungen der Seen, und durch zweckmäige Leitung der Ströme den Gewässern abgewonnene Land, wird Eigenthum der Unternehmern solcher, der ganzen Staatsgesellschaft nützlichen Arbeiten, welche jedoch nicht ohne bestimmte Genehmigung der Wasserbaupolizei - Direktion unternommen werden können.

19. Die Schiffbarmachung der Ströme, und Beforderung der Schiffahrt durch Anlegung von Kanälen, die aber nur unter der Aufsicht der Wasserbaupolizei - Direktion geschehen kann, giebt Anspruch auf eine auf vorher ergangenen Vorschlag von der vollziehenden Gewalt durch die Gesetzgebung zu bestimmende Entschädigung.

20. Bei Ausführung ähnlicher allgemein nützlicher Unternehmungen darf das Partikulareigenthum, dem 9. § der Constitution zufolge, gegen vollständige Entschädigung des Eigenthümers angesprochen werden.

21. Gewöhnliche Uferbefestigungen und Dämme, die nur zur Sicherung der zunächst an die Gewässer stoßenden Grundstücke dienen, müssen von den Eigenthümern der Ufer unterhalten werden.

22. Zur Anlegung und Unterhaltung von Hauptdämmen, die einer ganzen Gegend zum Schutze gegen Überschwemmungen dienen, müssen die Eigenthümer sämtlicher dadurch geschützter Grundstücke im Verhältnisse des ihnen drohenden Schadens beitragen.

23. Dämme aber, die zu besondern Zwecken angelegt werden, müssen ausschliessend von den Unternehmern solcher besondern Anstalten angelegt und unterhalten werden.

24. Jeder neue Wasserbau, wodurch der Ausschluss eines Sees auf irgend eine Weise gehemmt wird, ist gänzlich verboten.

25. Sowohl an Privat- als öffentlichen Gewässern darf kein Wasserbau irgend einer Art, er bestehet nun in Anlegung von Wasserwerken und Dämmen, sowohl unter als über dem Wasser, oder in Veränderung alier Wasserwerke, Dämme oder Ufer, vorgenommen werden ohne Vorwissen und bestimmte Genehmigung der Wasserbaupolizei-Direktion.

26. Jeder, der wider diese beiden letzten §§ handeln würde, ist gänzlichen Ersatz alles durch seine Unternehmung verursachten Schadens und Wiederher-

stellung des Gewässers in seinen ehevorigen Stand schuldig, in sofern dieses letztere von der Wasserbaupolizei - Direktion erforderlich erfunden wird, und soll noch mit einer Buße belegt werden, die dem durch seine Unternehmung verursachten Schaden gleich ist.

27. Dagegen sind bei allen Wasserwerken bewegliche Aufläufe auf den Fachbaum (Wehrbaum) in soweit erlaubt, als den ober- oder unterhalb liegenden Nachbarn, sowohl Wasserwerkebesitzern als Grundbesitzern, daraus kein Nachtheil entsteht.

28. Einem schon vorhandenen Wasserwerk irgend einer Art darf das zu seinem Betriebe zufolge seines unabgeänderten Zustandes nöthige Wasser nicht entzogen werden, wenn nicht rechtsgültige Ansprache darauf vorhanden ist.

29. Die Wasserbaupolizei - Direktion kann kein Ansuchen für Erlaubnis zu Anlegung neuer Wasserbaue irgend einer Art oder zu Abänderung und Erweiterung der schon vorhandenen Bäue verweigern, ohne hierzu Gründe zu haben, die auf der schuldigen Sorge für das allgemeine Beste beruhen.

30. Die Mitglieder der Wasserbaupolizei - Direktion sind verpflichtet, die Gründe für eine solche Verweigerung auf Begehrung dem Forderer der Erlaubnisschriftlich und persönlich unterschrieben zu beliebigem Gebrauch mitzutheilen.

31. Die vollziehende Gewalt ist beauftragt, für die Besorgung der Wasserbaupolizei die erforderlichen Einrichtungen und Anstalten zu treffen.

32. Dieses Gesetz soll gedruckt, überall bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Bekanntmachung.

Da wir endlich nach Hebung großer unvorhergesehener Hindernisse einigermaßen in Stand gesetzt sind, mit dem vorzunehmenden Geldstage das ausgetretenen Kaspar Alons Mahler, dem gerechten Begehren dessen Creditoren zum Theile zu entsprechen, und wir ihnen anzeigen haben, daß es hauptsächlich um die Berichtigung im Liegenden, und um Vorrechtsansände zu thun ist; so sind desnahen alle und jede, so an ihm im Liegenden oder Fahrenden zu fodern haben, aufgesodert, auf den 22sten März 1800. an dem Sitzungsorte des Bezirksgerichts zu Luzern, Morgens um 8 Uhr persönlich, oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und die Inhaber von den letzten Gültien auf dem Knutwylerbad solche vorzulegen. Im Richterscheinungsfalle der eint oder andern Creditoren wird nichts bestoweniger fortgefahren werden zu thun, was Rechthens ist.

Luzern, den 24ten Hornung 1800.

Im Namen und aus Befehl des Distriktsgerichts alda,

Jos. Hochsträfer, Gerichtschr.
Zum drucken bewilligt,
Vinzenz Rüttimann, Reg. Statth.